

• (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§15

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.